







Download angeboten wurde. Die Kammer geht auch davon aus, dass es zu den Uploads von dem Anschluss des Beklagten gekommen ist.

Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt, nämlich einem wiederholten Upload der streitgegenständliche Software über eine vom Internet-Provider jeweils dem Beklagten zugeordneten IP-Nummer, besteht kein ernsthafter Zweifel daran, dass diese beiden Verletzungshandlungen tatsächlich von dem Anschluss des Beklagten erfolgt sein müssen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Zurechnung bestimmter Nutzungshandlungen im Internet anhand einer IP-Nummer bzw. die Verlässlichkeit entsprechender Ermittlungsergebnisse bei der Behauptung eines bloß einmaligen Rechtsverstoßes zulässiger Weise – wirksam – bestritten werden könnte. Denn ein starkes Indiz für die Richtigkeit der Ermittlungen besteht jedenfalls dann, wenn in einem überschaubaren Zeitraum der gleiche Anschluss unter verschiedenen IP-Adressen als Quelle des rechtsverletzenden Angebots ermittelt wird (vgl. OLG Köln GRUR-RR 2014, 281, Rdn. 11). Das war hier der Fall, weil die Klägerin Rechtsverstöße an zwei aufeinander folgenden Tagen ermittelt hat.

Der Beklagte muss als Inhaber des betreffenden Internetanschlusses nach der Vermutungsregel des Bundesgerichtshofes (vgl. zuletzt GRUR 2014, 657 - BearShare) auch als Täter der Urheberrechtsverletzungen angesehen werden. Soweit der Bundesgerichtshof diese Vermutung darauf bezieht, dass der Anschlussinhaber für die Rechtsverletzung "verantwortlich" war, ist das nach Auffassung der Kammer regelmäßig im Sinne seiner Täterschaft – nicht lediglich Störerhaftung – zu verstehen. Der Beklagte ist insbesondere durch seine Einlassung zum Verstoß und den tatsächlichen Umständen der Nutzung des betroffenen Internetanschlusses auch seiner "sekundären Darlegungslast" zum Zwecke des Ausschlusses seiner Haftung nicht ausreichend nachgekommen. Dafür musste er zwar nicht beweisen, dass tatsächlich ein Dritter für die Urheberrechtsverletzung verantwortlich war. Allerdings ist zunächst schon unklar, ob er die Urheberrechtsverletzungen bereits als solche in Abrede stellen oder – diese unterstellt – lediglich seine Verantwortung dafür ausschließen wollte, indem er nämlich im Sinne der genannten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Tatsachen darlegt und beweist, aus denen sich die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs – insbesondere die alleinige Täterschaft eines oder mehrerer Dritten – ergibt. Nach Auffassung der Kammer muss sich der Beklagte bereits im Rahmen seiner Darlegung für die eine oder andere Einlassung entscheiden. Denn es ist denkbare ausgeschlossen, einen "anderen Geschehensablauf" (d.h. die Verantwortlichkeit eines Dritten) in Bezug auf eine Verletzungshandlung zu behaupten, wenn diese Handlung nach vorrangiger Einlassung des Beklagten gar nicht stattgefunden haben kann. Tatsächlich bestreitet der Beklagte einerseits, dass überhaupt entsprechende Uploads von seinem Internetanschluss aus erfolgt seien. So bestreitet er insbesondere die Richtigkeit der entsprechenden Ermittlungsergebnisse mit Nichtwissen und begründet dies damit, dass der Computer zu den ermittelten Zeiten des Uploads ausgeschaltet gewesen sei. Dann könnten die Rechtsverletzungen tatsächlich aber überhaupt nicht erfolgt sein.

Unabhängig davon genügt der Beklagte durch den Verweis auf die grundsätzlich mögliche Täterschaft seiner Mitarbeiter aber ohnehin seiner sekundären Darlegungslast nicht. Die von ihm dazu vorgetragene(n) Tatsachen begründen nämlich keine "ernsthafte Möglichkeit" eines abweichenden Geschehensablaufs. Es genügt insoweit nicht, alternativ in Betracht kommende Geschehensabläufe einfach in den Raum zu stellen. Vielmehr müsste der Beklagte diese Variante zumindest selbst ernsthaft überprüft und aus tatsächlichen Gründen für zumindest sehr wahrscheinlich befunden haben. Dafür hätte er seine Mitarbeiter zum einen selbst befragt und das Ergebnis dieser Befragung mitteilen müssen. Zum anderen begründet auch in tatsächlicher Hinsicht deren bloße Zugangsmöglichkeit zum Büro und Computer während der Büroöffnungszeiten nicht die "ernsthafte Möglichkeit", dass die Mitarbeiter nach Büroschluss den Computer tatsächlich auch zu privaten Zwecken benutzt und dabei Urheberrechtsverletzungen begangen haben. Selbst die Möglichkeit eines solchen Sachverhalts ist eine Unterstellung, die näher begründet werden müsste. Dazu gehört, dass sie den Computer (auch) privat nutzen durften bzw. – etwa ohne Erlaubnis – jedenfalls tatsächlich privat genutzt haben und dass sie die Räumlichkeiten in der Vergangenheit auch nach Büroschluss benutzt und sich dort aufgehalten haben. All das ist bisher nicht vortragen, vielmehr nach dem Vortrag des Beklagten reine Spekulation.

Der als "angemessene Lizenzgebühr" geltend gemachte Betrag in Höhe von 250,- € erscheint gemäß §§ 97 Abs. 2 UrhG, 287 ZPO jedenfalls nicht zu hoch angesetzt und ist deshalb auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

Die Klägerin hat ferner auch einen Anspruch auf Erstattung seiner anwaltlichen Abmahnkosten in Höhe von 500,- € gemäß , § 97a Abs. 3 UrhG.

Der Kostenerstattungsanspruch scheitert nicht daran, dass der Beklagte den Zugang des Abmahnschreibens bestreitet. Zwar muss das Abmahnschreiben zur Begründung des Erstattungsanspruchs grundsätzlich auch zugegangen sein, wobei die Beweislast für den Zugang bei der Klägerin liegt. Allerdings hält die Kammer auch insoweit das lediglich einfache Bestreiten des Zugangs der Abmahnung gemäß § 286 ZPO ausnahmsweise für unzulässig. Der Beklagte trägt zu den Umständen des vermeintlich gescheiterten Zugangs nämlich gar nichts weiter vor, obwohl nach dem Vortrag der Klägerin diese Abmahnung ebenso wie die Abmahnung eines weiteren, vom Klägervertreter ebenfalls anwaltlich vertretenen Rechteinhabers an den Beklagten versandt wurde, diesen aber jeweils trotzdem nicht erreicht haben sollen. Andererseits konnte dem Beklagten offenbar jedenfalls der Mahnbescheid zugestellt werden. Auch sonst hat der Beklagte keinerlei Schwierigkeiten beim Erhalt von Schreiben an seine Wohnanschrift dargelegt. Die genannten Umstände hätten dem Beklagten – seinen Vortrag als zutreffend unterstellt – zumindest im vorliegenden Rechtsstreit ausreichend Anlass gegeben, im eigenen Interesse Nachforschungen anzustellen, welche Ursache das behauptete Scheitern von Postzustellungen haben könnte. So hätte es

insbesondere nahe gelegen zu überprüfen, ob vielleicht ein Familienmitglied oder ein sonstiger Dritter, der Zugriff zum Briefkasten des Beklagten hatte, die Schreiben in Empfang genommen und dem Beklagten lediglich vorenthalten hat. Das "schlichte" Bestreiten des Zugangs von zumindest zwei Schreiben, deren Erhalt für den Beklagten nachteilige Folgen hatte, ist unter diesen Umständen nicht ausreichend, zumal die Kammer nach dem substantiierten Vortrag der Klägerin andererseits keinen Zweifel daran hat, dass diese das Schreiben zumindest an den Beklagten abgesandt hat.

Die Höhe der geltend gemachten Abmahnkosten ist auch als Kostenpauschale nicht zu beanstanden, nachdem die Klägerin – von dem Beklagten nicht bestritten – dargelegt hat, dass als gesetzliche Gebühren mit einer 1,3 Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 20.000,- € deutlich höhere Kosten angefallen wären.

Die Zinsansprüche beruhen auf §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 Nr. 10, 711, 713, 543 ZPO.

■■■■■

■■■■■■■

■■■■■■■